

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 55 (1947)

Heft: 44

Buchbesprechung: Büchertisch = Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

a) Frankreich.

Das französische Rotkreuzschutzgesetz datiert vom 24. Juli 1913. Zeichen und Namen des Roten Kreuzes dürfen nach diesem Gesetz zu allen Zeiten einzig vom Heeressanitätsdienst und den staatlich anerkannten Hilfsgesellschaften zur Bezeichnung von Personal, Material und Gebäuden geführt werden. In einem Vollziehungserlass vom 21. August 1914 werden zum Tragen der Rotkreuzarmbinde ausser dem Personal des Heeressanitätsdienstes berechtigt:

1. Le personnel des sociétés d'assistance formant la Croix-Rouge française.
2. Le personnel des organisations sanitaires temporaires ou en voie de formation, placée sous les ordres du Service de santé militaire.

Mit Strafe bedroht das Gesetz von 1913 die Verwendung des Schutzzeichens durch nicht berechtigte Einzelpersonen oder Gesellschaften, besonders wenn diese Verwendung zu Handelszwecken erfolgt.

b) Deutschland.

Das deutsche Rotkreuzschutzgesetz datiert vom 22. März 1902. Nach diesem Gesetz sind nebst dem militärischen Sanitätsdienst Vereine und Gesellschaften zur Verwendung des roten Kreuzes nur berechtigt, sofern ihnen nach vom Bundesrat aufgestellten Grundsätzen eine Erlaubnis erteilt wurde. Gemäss diesen Grundsätzen ist die Erlaubnis, den Ritterorden, Geistlichen Orden und Kongregationen dann zu erteilen, wenn diese sich der Krankenpflege widmen und nachweisen, dass sie zur Unterstützung des amtlichen Sanitätsdienstes bei öffentlichen Notständen und bei inneren Unruhen zugelassen sind. Jede unberechtigte Verwendung von Zeichen und Namen des roten Kreuzes wird mit Strafe bedroht.

c) Oesterreich.

Das österreichische Rotkreuzschutzgesetz wurde am 23. August 1912 erlassen. Das Gesetz erklärt neben dem militärischen Sanitätsdienst nur die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz, deren Hilfs- und Zweigvereine, den deutschen Ritterorden, den souveränen Malteserritterorden und die Organe dieser Körperschaften nach Massgabe ihrer Satzungen als berechtigt, zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit das rote Kreuz zu führen. Die Ministerien des Innern und der Landesverteidigung können ferner auch anderen, dem militärischen Sanitätsdienste obliegenden Körperschaften den Gebrauch des roten Kreuzes in bestimmtem Umfange und in bestimmter Art durch Verordnung gestatten. Wer ohne Berechtigung Zeichen und Namen des roten Kreuzes führt, zieht Strafverfolgung auf sich.

d) Italien.

Italien erliess am 30. Juni 1912 ein Gesetz über den Schutz von Zeichen und Namen des roten Kreuzes, das jenen mit Strafe bedroht, der ohne behördliche Erlaubnis das rote Kreuz führt. Von den zur Führung des roten Kreuzes berechtigten Subjekten ist in diesem Gesetz nicht die Rede. Hingegen nehmen die Statuten des Italienischen Roten Kreuzes vom 21. Januar 1929 Bezug auf einen Königlichen Erlass vom 9. September 1907, der dem Italienischen Roten Kreuz das Recht gibt, das rote Kreuz zu führen. Die Statuten bestimmen, dass der Präsident des Italienischen Roten Kreuzes in allen Fällen einer Tätigkeit ausserhalb der Heeressanität darüber befinde, ob das rote Kreuz geführt werden dürfe oder nicht.

e) Grossbritannien.

Das englische Rotkreuzschutzgesetz datiert vom 18. August 1911. Es knüpft das Recht zur Führung des Rotkreuzzeichens an eine Bewilligung, die von den militärischen Behörden zu erteilen ist. Jede nicht bewilligte Verwendung des Rotkreuzzeichens wird mit Geldstrafe bedroht.

f) Vereinigte Staaten von Amerika.

Der Kongress erliess am 23. Juni 1910 ein «Amendement» zur «Congressional Charter to incorporate the American National Red Cross» vom 5. Januar 1905. Darin wird zum Gebrauch des roten Kreuzes nebst dem Heeressanitätsdienst das Amerikanische Rote Kreuz als berechtigt erklärt und jegliche Verwendung des roten Kreuzes durch nicht berechtigte Einzelpersonen oder Gesellschaften mit Strafe bedroht.

g) Russland.

Im Statut der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der USSR., das am 17. Februar 1934 von der Zentralregierung in Moskau genehmigt wurde, wird die Aufgabe der Allianz umschrieben und ihre Berechtigung erklärt, das rote Kreuz bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu führen. In den Strafgesetzen zahlreicher Sowjetrepubliken ist die unberechtigte Verwendung des roten Kreuzes als Straftatbestand aufgeführt. Darüber hinaus enthält das Militär-

strafgesetz vom 27. Juli 1927 eine Bestimmung zum Schutze des Rotkreuzzeichens in Kriegszeiten.

Der erbrachte Ueberblick zeigt, dass zumindest die in den Artikeln 27 bzw. 28 der GK. von 1906 und 1929 festgelegte Verpflichtung der Staaten, gegen die von nicht berechtigten Einzelpersonen und Gesellschaften hauptsächlich zu kommerziellen Zwecken begangenen Missbräuche des roten Kreuzes vorzugehen, volle Beachtung gefunden hat. Kaum oder überhaupt nicht beachtet wurde die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung des Schutzzeichens durch an sich berechtigte Subjekte, durch den Staat selbst und die dem Heeressanitätsdienst affilierten Hilfsgesellschaften, insbesondere durch die Rotkreuzgesellschaften. Am deutlichsten zeigt sich diese Lücke dort, wo nicht einmal über den Kreis der berechtigten Träger Klarheit geschaffen ist; sie ist aber auch dort spürbar, wo der legitime Tätigkeitsbereich nicht umschrieben ist. Recht eigentlich aktualisiert wird die Gefährdung des Völkerrechts jedoch erst dort, wo der Aufgabenbereich der Rotkreuzgesellschaften unter Verletzung der von der Genfer Konvention gesetzten Schranken von Gesetzes wegen umrissen wird.

Dies dürfte beispielsweise in den USA. zutreffen, wo dem Roten Kreuz gemäss der Charta vom 5. Januar 1905 und einer in den beiden Weltkriegen immer mehr ausgedehnten Praxis eine gewaltige Friedenstätigkeit im Zeichen des Roten Kreuzes überbunden wurde. (Nach dieser Charta ist es Aufgabe des Amerikanischen Roten Kreuzes «to continue and carry on a system of national and international relief in time of peace and to apply the same in mitigating the sufferings caused by pestilence, famine, fire, floods, and other national calamities, and to devise and carry on measures for preventing the same».) Die Gefahr der missbräuchlichen, konventionswidrigen Verwendung des roten Kreuzes beschwört ferner das erwähnte Statut der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der USSR. herauf, etwa mit folgender Bestimmung: «L'alliance... ayant comme buts fondamentaux la consolidation des capacités de la défense sanitaire de l'U. R. S. S., l'assainissement des conditions du travail et de vie des masses d'ouvriers et des travailleurs et l'aide aux personnes ayant souffert des opérations militaires ou des calamités... organise... des entreprises de production économique indépendantes au point de vue de leur activité financière, dont l'activité est directement déterminée par les buts essentiels de l'Alliance.»

Wie schon ausgeführt, scheint von dieser Seite, besonders von der Seite der mächtigen Rotkreuzorganisationen, dem Schutzzeichen eine Hauptgefahr zu drohen, die um so ernster zu nehmen ist, als die geltende Gesetzgebung kaum versucht hat, ihr zu begegnen und sie zu bannen. Wie dieser Gefahr durch gesetzliche Massnahmen begegnet werden könnte, ist eine Frage, die uns im folgenden, bei der Prüfung der schweizerischen Rechtslage und später, bei der Untersuchung der Möglichkeiten ihrer Revision, beschäftigen wird. (Fortsetzung folgt.)

Büchertisch - Bibliographie

Bücher und Material im Verkauf beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes, Taubenstrasse 8. Bern.

Neuerscheinungen:

- «Die erste Hilfe», nach Dr. Ed. Lardy, neubearbeiten von Dr. Fierz.
- «Les premiers soins», d'après le Dr. Ed. Lardy, revu par le Dr. Fierz. 1 Expl. 50 Rp., 25 Expl. 40 Rp., 100 Expl. 30 Rp.
- «Desinfektion», Separatdruck aus dem Lehrbuch für die Sanitätsmannschaft, II. Teil, mit Vorwort von Dr. H. Spengler, Armeepotheker. Preis Fr. 1.20.

Weiter sind erhältlich:

- Lehrbuch für die schweizerische Sanitätsmannschaft, I. Teil, Ausgabe 1945, Preis Fr. 2.—.
- «Manuel pour les soldats du service de santé», nouvelle édition paraîtra au début du mois de novembre.
- «Manuale del soldato sanitario», edizione di 1942, Fr. 2.—.
- «Der Samariter», von D. Hummel-Schmid, Preis Fr. 1.80.
- «Lehrbuch für die häusliche Krankenpflege», von D. Hummel-Schmid. Preis Fr. 3.—.
- «Anleitung zur Improvisation von Transportmitteln», von D. Hummel-Schmid, unter Mitwirkung von dipl. Ing. C. Pontelli. 3. vermehrte Ausgabe. Fr. 2.50.
- Diagnosekarten für Kurse. Sortiment Fr. 2.—.
- Diagnosezettel für Übungen. Sortiment Fr. 2.—.
- Fiches de diagnostic pour cours. Fr. 2.—.
- Fiches de diagnostic pour exercices. Fr. 2.—.
- «Erinnerung an Solferino». Fr. —.80.
- Kleine Verbandpatronen (Fingerverband). Fr. —.12 pro Stück.
- Grosse Verbandpatronen, 5 cm breit, 5 m lang, pro Stück Fr. —.35.
- Ab 100 Stück Fr. 33.—.